



## I. Einleitung

Gemäß § 11 Absatz 2 Ziffer 4 APO-GOST können Schülerinnen und Schüler einen Teil ihrer Belegungsverpflichtungen im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld in der Qualifikationsphase auch durch die Teilnahme an mindestens zwei aufeinanderfolgenden instrumental- oder vokalpraktischen Grundkursen erfüllen. Über diesen Regelfall hinaus haben Schulen, die in ihrem Schulprogramm einen musisch-künstlerischen Schwerpunkt aufweisen, die Möglichkeit, ihren Schülerinnen und Schülern die Belegung zweier weiterer aufeinanderfolgender instrumental- oder vokalpraktischer Kurse anzubieten. Dazu holen sie die Genehmigung der oberen Schulaufsicht ein und legen dar, dass die Kurse nicht inhaltsgleich und die Theorieanteile ausgewiesen sind (vgl. 11.2.4 Ziffer 1 VVzAPO-GOST).

Unabhängig davon, ob zwei oder vier instrumental- oder vokalpraktische Grundkurse belegt werden, können nur Leistungen im Umfang von insgesamt zwei Kursen im Grundkursbereich für die Gesamtqualifikation zum Abitur angerechnet werden (vgl. APO-GOST § 28 Absatz 8). Hierüber sowie über die sonstigen Spezifika vokal- und instrumentalpraktischer Grundkurse informieren die anbietenden Schulen die Schülerinnen und Schüler im Vorfeld der Kurswahlen.

## II. Inhalt und Ziele

Instrumental- und vokalpraktische Kurse haben als Schwerpunkt die Vermittlung musikpraktischer Kompetenzen und deren Präsentation im Rahmen der Schulöffentlichkeit. Darüber hinaus setzen sich die Schülerinnen und Schüler in diesen Kursen auf theoretischer Ebene mit Inhalten und Methoden instrumentaler bzw. vokaler Praxis auseinander und entwickeln so insgesamt musikalisch-ästhetische sowie kreative, kommunikative und soziale Kompetenzen in zunehmender Selbstständigkeit. Da hier erworbene Leistungen mit denen in regulären Grundkursen im Fach Musik vergleichbar sein müssen, ergeben sich Folgen für die inhaltliche Anlage und Durchführung vokal- und instrumentalpraktischer Kurse. So geht die Arbeit in diesen Kursen deutlich über eine reine Orchester- oder Chorpraxis hinaus und orientiert sich bei der inhaltlichen Gestaltung an den Kompetenzbereichen und Inhaltsfeldern des Kernlehrplans Musik für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule, ohne diesen auf der Ebene der konkretisierten Kompetenzerwartungen vollständig abbilden zu müssen. Insgesamt sollen die Kurse hinreichend breit angelegt sein, ihre Charakteristik jedoch bewahren, die überwiegend in der Vermittlung musikpraktischer Kompetenzen liegt.

Instrumental- und vokalpraktische Kurse setzen einen Schwerpunkt im Kompetenzbereich Produktion. Dabei werden die beiden anderen Kompetenzbereiche (Rezeption und Reflexion) sowie die drei Inhaltsfelder des Faches (Bedeutungen, Entwicklungen und Verwendungen von Musik) angemessen berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund sollen die Schülerinnen und Schüler im **Kompetenzbereich Produktion** bis zum Ende der instrumental- und vokalpraktischen Grundkurse

- Notationsformen von Musik, aufführungsrelevante Zeichen und Begriffe interpretatorisch umsetzen,
- Ausdrucksmöglichkeiten der menschlichen Stimme, des jeweiligen Instruments oder verwendeter Apparate erproben und einsetzen,
- auf orchester- bzw. chorleitungsbezogene Zeichen angemessen reagieren,

- sich um der Ensembleleistung willen in eine Gruppe einordnen,
- sich aktiv in das Ensemble einbringen und dessen Arbeit in Vorbereitung und Realisation mitgestalten,
- musikalische Strukturen erfassen und durch angemessene Einbringung des eigenen Parts darstellen.

Im **Kompetenzbereich Reflexion** sollen die Schülerinnen und Schüler bis zum Ende der instrumental- und vokalpraktischen Grundkurse

- die eigene Realisation/Interpretation eines Musikstücks im Vergleich mit anderen Realisationen/Interpretationen beurteilen,
- sich unter Berücksichtigung der Realisierbarkeit, des Anlasses, der Adressatengruppe und der beabsichtigten Wirkung an der Auswahl von Stücken (Programmgestaltung) beteiligen.

## III. Anlage der Kurse

Instrumental- und vokalpraktische Grundkurse sind als dreistündige Grundkurse durchzuführen. Eine Kürzung auf zwei Wochenstunden ist nicht zulässig. Instrumental- und vokalpraktische Kurse können sowohl jahrgangsstufenspezifisch als auch jahrgangsstufenübergreifend eingerichtet werden. Gerade in intensiven Probenphasen vor Präsentationen kann im Interesse einer Qualitätssteigerung der Anteil praktischer Arbeit erhöht werden, wenn insgesamt eine Balance zwischen Praxis und Theorie erreicht wird, die für Letztere einen Anteil von einem Drittel der Unterrichtszeit sichert. Dieses ist in der Kursdokumentation auszuweisen.

Neben der Möglichkeit, den zweistündigen musikpraktischen Anteil dieser Kurse als Orchester oder Chor anzulegen, eröffnet dieses Kursangebot auch den Weg, Klangexperimente und Gestaltungsübungen vokaler, instrumentaler oder apparativer Art auszuführen. Elektronische Klangexperimente oder Sampling sowie die Arbeit mit Aufzeichnungsgeräten können ebenfalls Gegenstand musikpraktischer Kurse sein. Vor diesem Hintergrund sind vielfältige, auch neu zu gründende Musik-Ensembles denkbar, die als praktischer Teil eines instrumental- oder vokalpraktischen Grundkurses angerechnet werden können.

Die Theoriestunden thematisieren die praktische Beschäftigung mit Musik vor dem Hintergrund der Inhaltsfelder des Kernlehrplans Musik für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule. Die Gestaltung von Unterrichtsvorhaben richtet sich – wie im regulären Grundkurs Musik – auf inhaltlich stringent und kumulativ angelegte Themenbereiche.

Die im Rahmen instrumental- oder vokalpraktischer Grundkurse erarbeiteten Gestaltungen werden am Ende des Kurses im Rahmen einer mindestens schulöffentlichen Vorführung präsentiert, um Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit zu geben, sich mit den besonderen Bedingungen von musikalischen Aufführungen vertraut zu machen und ihre Arbeit an einem bestimmten Adressatenkreis auszurichten. Grundlegende Prinzipien des Lehrens und Lernens – wie z.B. auch die Umsetzung des Anspruchs auf individuelle Förderung – gelten selbstverständlich uneingeschränkt auch für instrumental- und vokalpraktische Grundkurse.

### III. Leistungsbewertung

Bei der Leistungsbewertung ist das Verhältnis von praktischen und theoretischen Anteilen zu berücksichtigen. Mit besonderem Bezug zu den Kompetenzerwartungen im Kompetenzbereich Produktion des Kernlehrplans Musik für die Gymnasiale Oberstufe spielen die folgenden Kriterien bei der Bewertung der praktischen Leistung eine Rolle:

- Grad der Sicherheit, mit der ein einstudierter oder ein unbekannter Instrumental- oder Vokalpart chorisch oder solistisch realisiert wird,
- Grad der Differenziertheit und des Einfallsreichtums, mit dem nach Notationen, gestischen Zeichen oder verbalen Anweisungen Klangvorstellungen entwickelt, fixiert und realisiert werden,
- Grad der Geschicklichkeit und Effektivität, mit der eine Chor- oder Orchesterstimme einstudiert wird,
- Grad der Fertigkeit, mit der Aufführungsmaterialien für das eigene Musizieren/das eigene Ensemble eingerichtet werden,
- Grad der Reflexivität, mit der adressaten- oder funktionsbezogene Programme zusammengestellt werden.

Die Bewertung weiterer Leistungen orientiert sich an dem Grad der Erreichung der konkretisierten Kompetenzerwartungen aus den Bereichen *Rezeption* und *Reflexion* in den einzelnen Inhaltsfeldern des Kernlehrplans Musik für die Sekundarstufe II Gymnasium/Gesamtschule.